

11.02.91

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung**A. Zielsetzung**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 vom 24. Juli 1990 die Verwendung von Kasein und Kaseinat bei der Käseherstellung an eine vorherige Genehmigung gebunden. Hierzu hat die Kommission Durchführungsregelungen in Form der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 vom 26. September 1990 erlassen. Diese unmittelbar geltenden Rechtsakte der Gemeinschaft bedürfen nationaler Durchführungsregelungen, die der Eilbedürftigkeit wegen bereits durch die auf 6 Monate befristete Kasein-Verwendungsverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2538) getroffen worden sind. Diese Befristung soll aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit soll eine Klarstellung bei den Bestimmungen über Meldepflichten (§ 5) und eine Änderung der Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten (§ 11) erfolgen.

- 2 -

B. Lösung

Die Kasein-Verwendungsverordnung vom 22. November 1990 ist dahingehend zu ändern, daß bei den Meldepflichten eine Klarstellung erfolgt, die Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten geändert und die Befristung der Verordnung entfällt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Durchführungsbestimmungen keine Kosten. Die Bestimmungen werden sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Bundesrat

Drucksache 90/91

11.02.91

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ma 84/91

Bonn, den 11. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Verordnungsverordnung

Vom 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 19, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, der §§ 16 und 17 Abs. 3 Satz 1, des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kasein-Verordnungsverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2538) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte "des hergestellten Schmelzkäses" durch die Worte "der hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse" ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte "der jeweiligen Schmelzkäsesorte" durch die Worte "dem Schmelzkäse" ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates vom 24. Juli 1990 mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 201 S. 7) ohne Genehmigung Kasein oder Kaseinat bei der Herstellung von Käse oder einem Erzeugnis aus Käse verwendet und dies entgegen § 4 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig zuvor angezeigt hat."

3. § 12 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt
Bonn, den 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gewährt eine Beihilfe für Magermilch, die in der Gemeinschaft erzeugt und zu Kasein oder Kaseinat verarbeitet wird. Mit dieser Beihilfe soll den Kaseinherstellern in der Gemeinschaft eine Marktstellung gewährleistet werden, die der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Wettbewerber entspricht, deren Erzeugnisse im Anschluß an eine Konsolidierung der Zollsätze auf dem Gemeinschaftsmarkt praktisch zum Weltmarktpreis angeboten werden.

Es ist zu berücksichtigen, das Kasein und Kaseinat in der Gemeinschaft auch für solche Erzeugnisse verwendet werden, bei denen der Einsatz gestützter Ware zu einer Beeinträchtigung des Milchmarktes führt. Besonders bei Käse ist aufgrund seiner Eigenschaften die Gefahr gegeben, das Kasein und Kaseinat anstelle der originären Käsereimilch eingesetzt wird.

Der Rat hat daher mit der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 vom 24. Juli 1990 die Verwendung von Kasein und Kaseinat bei der Käseherstellung an eine vorherige Genehmigung gebunden. Die Kommission ist bei ihrer Durchführungsregelung in Form der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 vom 26. September 1990 restriktiv vorgegangen. Danach ist lediglich bei der Herstellung von Schmelzkäse ein Zusatz von Kasein und Kaseinat von höchstens 5 % zulässig. Wird Kasein oder Kaseinat in höherer Menge oder bei einem Naturkäse oder einem anderen Erzeugnis aus Käse außer Schmelzkäse verwendet, wird der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft, der in der Verwendung von Kasein oder Kaseinat zu Weltmarktpreisen liegt.

Zur Durchführung der genannten Rechtsakte der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind nationale Durchführungsregelungen erforderlich, die der Eilbedürftigkeit halber durch die Kasein-Verwendungsverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2538), auf sechs Monate befristet, erlassen worden sind. Diese Befristung soll mit der vorliegenden Änderungsverordnung aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit soll eine Klarstellung bei den Bestimmungen über Meldepflichten (§ 5) und eine Änderung der Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten (§ 11) erfolgen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Durchführungsbestimmungen keine Kosten, da der vorhandene Personalbestand hierfür ausreicht. Die Durchführungsbestimmungen der bereits unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechtsakte haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. IM EINZELNEN

Zu Artikel 1 Nr. 1

Es soll klargestellt werden, inwieweit bei den zur Gewährung der Beihilfe erforderlichen Meldungen zu differenzieren ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2

An die Stelle des bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestandes, bei dem auf die Erstattung der Verwendungsanzeige abgestellt wird, soll auf die nicht genehmigte und auch nicht angezeigte Verwendung von Kasein und Kaseinat abgestellt werden. Dies war bisher nicht möglich, da hierfür die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Befristung der Kasein-Verwendungsverordnung soll aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Es ist erforderlich, daß die Verordnung sofort in Kraft tritt, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Rechtsakte der Gemeinschaft sicherzustellen.

22.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kasein-Verordnungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsworte und Artikel 1 Nr. 2 (§ 11)

- a) In den Eingangsworten sind die Worte
", des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie des § 36
Abs. 4 Satz 2"
durch die Worte
"sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2"
zu ersetzen.
- b) Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die geltende Fassung des § 11 über Ordnungswidrigkeiten ist der in der Vorlage vorgesehenen Änderung aus rechtlichen Gründen vorzuziehen, da sie die vom Gemeinschaftsrecht geforderte Strafbewehrung enthält, ohne auf zwei Strafblanke abzustellen. Artikel 1 Nr. 2 ist daher zu streichen und die Einleitungsformel entsprechend anzupassen.